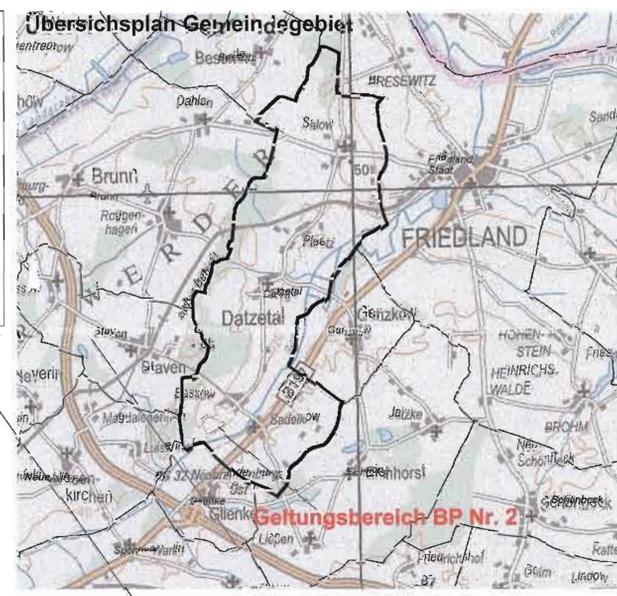


Gemeinde Datzetal

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

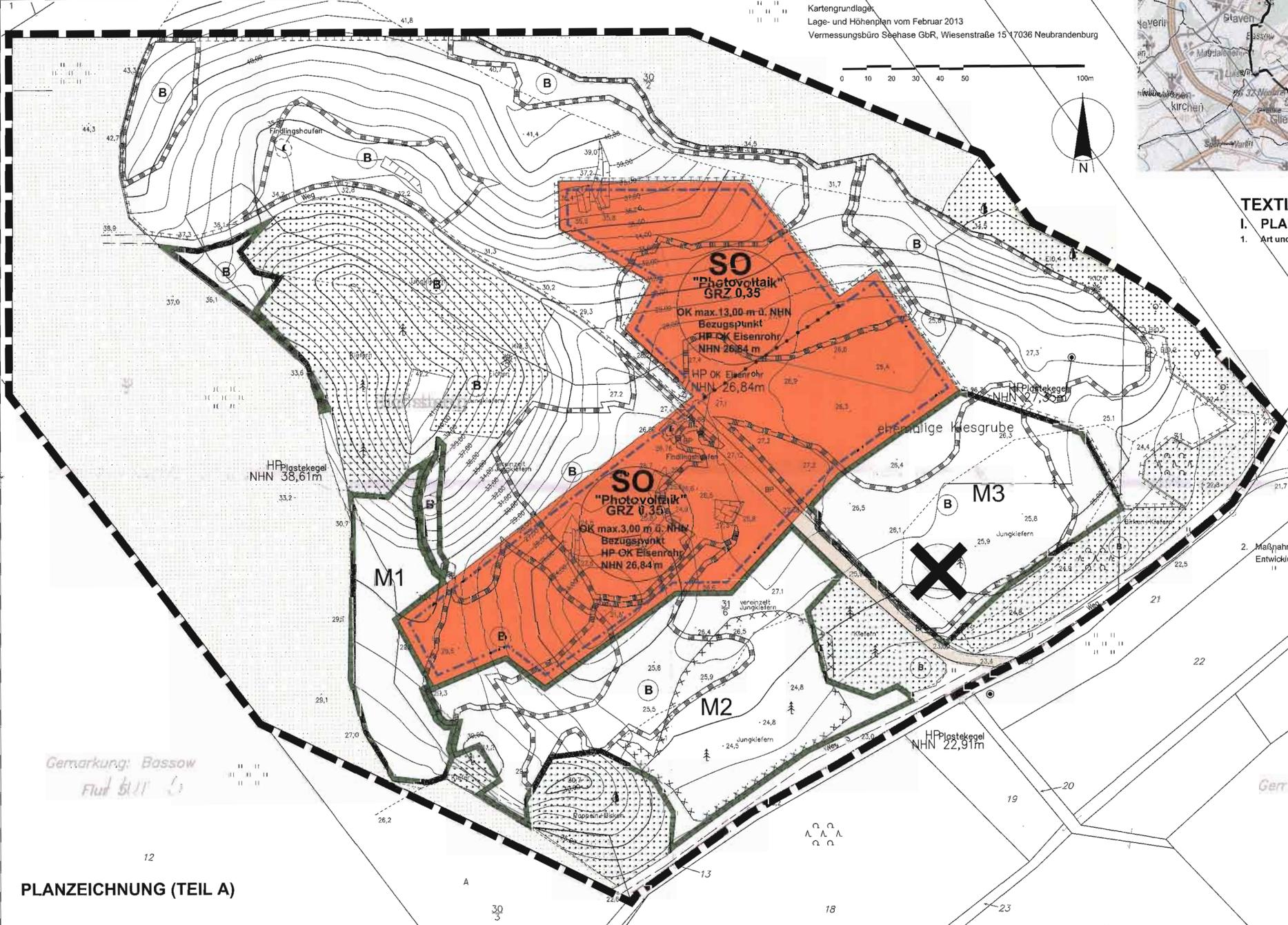
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Kiesgrube Bassow"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Datzetal vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Kiesgrube Bassow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.2011. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.	Datzetal, Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.	Datzetal, Bürgermeister
3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs, Stand: März 2013 vom 21.03.2013 bis zum 23.04.2013.	Datzetal, Bürgermeister
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) erfolgte mit Schreiben vom 21.03.2013.	Datzetal, Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 28.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Datzetal, Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung zur Auslegung und die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgten mit Hinweis auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB.	Datzetal, Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am abschließend geprüft. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Datzetal, Bürgermeister
8. Der katastrmäßige Bestand an Flurstücken aus wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Neubrandenburg, Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt LK Mecklenburgische Seenplatte
9. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt.	Datzetal, Bürgermeister
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	Datzetal, Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 44, 214, 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 zuletzt geändert am 14.09.2004 GVOBl. M-V S. 9) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.	Datzetal, Bürgermeister



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Das Sonstige Sondergebiet "Photovoltaik" dient der Errichtung eines Solarkraftwerkes (§ 11 BauNVO). Zulässig sind:
 - bauliche Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen (Photovoltaikanlagen) im nördlichen Teil bis maximal 13,0 m, und im südlichen Teil bis maximal 3,0 m über dem Bezugspunkt HP OK Eisenrohr NHN 26,84 m.
 - die dem Solarpark dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für sonstige elektronische Betriebsrichtungen wie Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m über der Höhe der Zufahrt zur Anlage.
 - eine Einzäunung zur Sicherung der Anlagen mit einer Höhe von bis zu 2,20 m und einer Bodenfreiheit von 10 cm.
 - Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaik" ist für die Ermittlung der Grundflächen neben der versiegelten Fläche die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche maßgebend (§ 19 BauNVO).
 - Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaik" wird als Mindesthöhe der Modulstille über Gelände 0,75m festgesetzt (§ 18 BauNVO).
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Kompensationsmaßnahmen
 - Auf den Maßnahmenflächen M1, M2 und M3 ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen. Um das Landrotgras auf der Maßnahmenfläche M1 zurückzudrängen, soll auf der Fläche nach der Entbuschung der Oberboden abgeschoben werden. Damit sich künftig kein neuer Aufwuchs entwickelt, muss auf den Flächen ein dauerhaftes Pflegemanagement durch Beweidung oder eine einmal im Jahr durchgeführte Mahd erfolgen. Die Mahd ist nach Abschluss der Samenreife der Kräuter ab September durchzuführen. Um Nährstoffanreicherungen und stärkere Humusbildung zu vermeiden, ist das Mähgut abzutransportieren.
 - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
 - Zum Schutz der Zaunedeckse ist das Baufeld im März/April mit einem Schutzzaun auszusäuen. Die Zaunedecksen sind in der Paarungszeit im April/ Mai vor der Elablage abzufangen und außerhalb des Baufeldes auszusetzen.
 - Der Lesesteinhaufen innerhalb des Baufeldes ist bei der Baufeldfreimachung auf die angrenzende Fläche außerhalb des Baufeldes umzusetzen.
 - Zur Vermeidung des Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Nestlingen von europäischen Vogelarten auf der Vorhabenfläche und zum Schutz des Schreiadlerbrutplatzes im NSG "Luisenhofer Teiche" hat die Baufeldfreimachung zwischen dem 1. September und 1. März zu erfolgen.
 - Zur Sicherung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
 - Die Einfriedung des Baufeldes erfolgt mit einem transparenten Zaun mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit, so dass Wanderbewegungen von Kleinlebewesen (z.B. Säugetiere, Kriechtiere) möglich sind.
 - Die Vegetationsdecke ist, soweit es die Baufeldfreimachung und die Baumaßnahmen es zulassen, zu erhalten. Auf einen Umbruch der Flächen sowie auf eine Neusaat ist zu verzichten. Die Kabelgräben sind auf ein Minimum zusammenzufassen und hauptsächlich in den Wegeflächen zu verlegen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln wird ausgeschlossen. Mögliche Geländeeinbrüche sind behutsam vorzunehmen.
 - Die Freiflächen zwischen den Modulreihen sind zu Trockenrasen zu entwickeln, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer Mahd ab September nach der Samenreife oder durch extensive Schafbeweidung zu bewirtschaften. Eine Mahd vor September ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Das Mähgut ist zwecks Aushagerung von den Flächen konsequent abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Zum Schutz der Oberfläche der geschlossenen Mülldeponie und der Ablagerung im Bereich der Maßnahmenflächen M2 und M3 dürfen die Flächen nicht befahren oder zu Lagerzwecken oder zum Abstellen der Fahrzeuge benutzt werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO_{PV} Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik"	§ 11 BauNVO
GRZ 0,35 maximal zulässige Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
GR 20.300 m² Grundfläche	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
OK max. 3,0 m Höhe der baulichen Anlagen (Höchstmaß) über über der nach Geländeänderung festgelegten Höhe	§ 18 Abs. 1 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsfäche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB
Waldfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB

FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

M1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
M2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB

(B) Gesetzlich geschützte Biotope (gemäß Umweltbericht Biotopkartierung)	
ehemalige Deponie (geschlossen) lt. Altlastenkataster LK Mecklenburgische Seenplatte KZ MST/ 55059/AAT/001/00, Bassow Eichsberg)	
Deponiefläche ca. 4.300 m ²	
ehemalige wilde Ablagerung (Müll)	

SONSTIGE PLANZEICHEN

HP NHN 26,84 m Höhenpunkt der Vermessung bezogen auf das amtliche System DHHN 92	§ 9 Abs. 6 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 16 Abs. 5 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Böschungen	Laubbaum
Flurgrenze / Flurstücksgrenze	Nadelbaum
Flurstücksnummer	Gehölz
	Grünland

Projekt: Gemeinde Datzetal Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Kiesgrube Bassow"

Auftraggeber: MSAB GmbH Rostock durch städtebaulichen Vertrag nach §11 BauGB mit der Gemeinde Datzetal vertreten durch das Amt Friedland
An der Marienkirche 1, 17098 Friedland

Plan zur Satzung über den B-Plan Nr. 2

2012/069 \ DWG \ Entwurf.dwg Dipl.-Ing. E. Massmann

A & S GmbH Neubrandenburg architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Datum: 05/2013

Maßstab: 1:1000

Gemeinde Datzetal

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Kiesgrube Bassow"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) und des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Datzetal vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Kiesgrube Bassow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

- Das Sonstige Sondergebiet "Photovoltaik" dient der Errichtung eines Solarkraftwerkes (§ 11 BauNVO).
Zulässig sind:
- bauliche Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen (Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der nach der Geländeänderung festgelegten Geländeoberfläche;
- die dem Solarpark dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für sonstige elektronische Betriebsrichtungen wie Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Höhe von 3,00 m über der nach der Geländeänderung festgelegten Geländeoberfläche;
- eine Einzäunung zur Sicherung der Anlagen mit einer Höhe von bis zu 2,20 m und einer Bodenfreiheit von 10 cm.
- Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaik" ist für die Ermittlung der Grundflächen neben der versiegelten Fläche die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche maßgebend (§ 19 BauNVO).
- Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaik" wird als Mindesthöhe der Modulfläche über Gelände 0,75m festgesetzt (§ 18 BauNVO).

2. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- 2.1 Kompensationsmaßnahmen**
- Auf den Maßnahmenflächen M1 und M2 ist der Gehölzbestand zu entfernen. Um das Landreitgras auf der Maßnahmenfläche M1 zurückzudrängen, soll auf der Biotopfläche RHK nach der Entbuschung der Oberboden abgeschoben werden. Damit sich künftig kein neuer Anwuchs entwickelt, muss auf den Flächen ein dauerhaftes Pflegemanagement durch Beweidung oder eine einmal im Jahr durchgeführte Mahd erfolgen. Die Mahd ist nach Abschluss der Samenreife der Kräuter ab ca. Ende September durchzuführen. Um Nährstoffanreicherungen und stärkere Humusbildung zu vermeiden, ist das Mähgut abzutransportieren.
- 2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**
- Zum Schutz der Zaunedeiche ist das Baufeld im März/April mit einem Schutzzaun auszuzäunen. Die Zaunedeichen sind in der Paarungszeit im April/ Mai vor der Elablage abzufangen und außerhalb des Baufeldes auszusetzen.
- Der Lesesteinhaufen innerhalb des Baufeldes ist bei der Baufeldfreimachung auf die angrenzende Fläche außerhalb des Baufeldes umzusetzen.
- Zur Vermeidung des Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Nestlingen von europäischen Vogelarten auf der Vorhabenfläche ist durch eine ökologische Baubegleitung vor der Baufeldfreimachung zu prüfen, ob der Verlust bzw. die Tötungsgefahr ausgeschlossen werden kann.
- Die Einfriedung des Baufeldes erfolgt mit einem transparenten Zaun mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit, so dass Wanderbewegungen von Kleinlebewesen (z.B. Säugetiere, Kriechtiere) möglich sind.
- Die Vegetationsdecke ist, soweit es die Baufeldfreimachung und die Baumaßnahmen es zulassen, zu erhalten. Auf einen Umbruch der Flächen sowie auf eine Neuanfaat ist zu verzichten. Die Kabelgräben sind auf ein Minimum zusammenzufassen und hauptsächlich in den Wegeflächen zu verlegen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln wird ausgeschlossen. Mögliche Geländeeinbrüche sind behutsam vorzunehmen.
- Die Freiflächen zwischen den Modulreihen sind zu Trockenrasen zu entwickeln, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer Mahd ab Oktober oder nach der Samenreife oder durch extensive Schafbeweidung zu bewirtschaften. Eine Mahd vor Oktober ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Das Mähgut ist zwecks Aushagerung von den Flächen konsequent abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Planfestsetzungen	
ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO_{pv}	Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" § 11 BauNVO
GRZ 0,35	maximal zulässige Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
GR 20.300 m²	Grundfläche § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
OK max. 3,0 m	Höhe der baulichen Anlagen (Höchstmaß) über über der nach Geländeänderung festgelegten Höhe § 18 Abs. 1 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Verkehrsflächen	§ 23/3 BauNVO
Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	
	Fläche für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB
	Waldfläche § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
M1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	Gesetzlich geschützte Biotope (gemäß Umweltbericht Biotopkartierung) § 9 Abs. 6 BauGB
	ehemalige Altablagerung (Deponie lt. Altlastenkataster LK Mecklenburgische Seenplatte KZ MST/ 55059/AAT/001/00, Bassow Eichsberg)

SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Böschungen
	Flurgrenze / Flurstücksgrenze
	Flurstücknummer

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.2011. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
Datzetal, Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
Datzetal, Bürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs, Stand: März 2013 vom 21.03.2013 bis zum 23.04.2013.
Datzetal, Bürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) erfolgte mit Schreiben vom2013.
Datzetal, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Datzetal, Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung zur Auslegung und die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgten mit Hinweis auf § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Datzetal, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am abschließend geprüft. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Datzetal, Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken aus wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt LK Mecklenburgische Seenplatte
- Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt.
Datzetal, Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Datzetal, Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 44, 214, 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert am 14.09.2004 (GVOBl. M-V S.9) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Datzetal, Bürgermeister

Projekt: Gemeinde Datzetal Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Kiesgrube Bassow"
Auftraggeber: MSAB GmbH Rostock durch städtebaulichen Vertrag nach §11 BauGB mit der Gemeinde Datzetal vertreten durch das Amt Friedland An der Marienkirche 1, 17098 Friedland
Plan zur Satzung über den B-Plan Nr. 2

2012B069 \ DWG \ Vorentwurf.dwg Dipl.-Ing. E. Massmann
A & S GmbH Neubrandenburg Phase: Vorentwurf
 architekten · stadtplaner · ingenieure
 August-Milarch-Straße 1 · 17031 Neubrandenburg
 Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
 e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Datum: 03/2013
Maßstab: 1:1000